



## **ORDNUNG**

**über die Bildung eines Körperschaftsvermögens**

**der**

**Universität Osnabrück**

Beschlossen in der 79. Sitzung des Senats am 16.04.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13.05.2003, S. 165

Änderungen beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2014 vom 15. August 2014, S. 1326

## **INHALT :**

---

<b>§ 1</b>	<b>Einrichtung und Zweck.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zuführung zum Körperschaftsvermögen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Wirtschaftsführung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Berichterstattung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Auflösung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>In-Kraft-Treten .....</b>	<b>4</b>

Auf Grundlage des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Hochschulreformgesetz) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Universität Osnabrück mit Beschluss vom 16.04.2003 die Bildung des Körperschaftsvermögens gemäß § 50 Absatz 1 NHG beschlossen. Die Änderungen in § 3 Abs. 4 und § 4 hat der Senat der Universität Osnabrück am 21.05.2014 beschlossen.

## **§ 1 Einrichtung und Zweck**

- (1) An der Universität Osnabrück wird ein Körperschaftsvermögen gemäß § 50 NHG gebildet.
- (2) Mit ihrem Körperschaftsvermögen kann sich die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen.
- (3) Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens werden unter „Universität Osnabrück – Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen. Das Land Niedersachsen wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet.

## **§ 2 Zuführung zum Körperschaftsvermögen**

- (1) In das Körperschaftsvermögen fallen Zuwendungen Dritter, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen, oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 22 NHG gewährt.
- (2) Zum Körperschaftsvermögen gehören auch dessen Erträge sowie die ausschließlich mit Mitteln des Körperschaftsvermögens erworbenen Gegenstände.
- (3) Ein auf Erwerb von Vermögensgegenständen gerichtetes Rechtsgeschäft darf die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur abschließen, wenn die Gegenleistungen aus dem vorhandenen Körperschaftsvermögen aufgebracht werden können.
- (4) Eine Zuführung aus Landesmitteln aus dem Globalhaushalt bzw. dem Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Universität Osnabrück ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. Die für das Land geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr stellt das Präsidium einen nach Erfolgs- und Finanzplan gegliederten Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2003.
- (3) Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften; sie wird getrennt von der Buchführung des Landesbetriebes Universität Osnabrück geführt. Für das Körperschaftsvermögen wird ein Geschäftskonto eingerichtet.
- (4) Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuches. Der Jahresabschluss ist durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der auch den Jahresabschluss des Landesbetriebes Universität Osnabrück prüft, in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff HGB zu prüfen. Der Senat kann aus der Mitte einen sachkundigen Prüfungsausschuss bestimmen, der die Prüfung des Jahresabschlusses durchführt.
- (5) Der Senat beschließt über die Entlastung des Präsidiums hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

#### **§ 4 Berichterstattung**

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Entlastung berichtet das Präsidium dem Senat über die Entwicklung des Körperschaftshaushaltes.

#### **§ 5 Auflösung**

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt der Senat. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen auf den Landesbetrieb Universität Osnabrück über.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Die Änderung des § 3 Abs. (4) findet erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 Anwendung.